

**Verordnung
über Landschaftsschutzgebiete in der Stadt Friedrichsthal**

Vom 10. Juli 1990

Auf Grund des § 20 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Schutz der Natur und die Pflege der Landschaft (Saarländisches Naturschutzgesetz (SNG)) vom 31. Januar 1979 (Amtsblatt Seite 147) geändert durch Gesetz vom 8. April 1987 (Amtsblatt Seite 569), wird durch den Stadtverbandspräsidenten des Stadtverbandes Saarbrücken — Untere Naturschutzbehörde — mit Zustimmung des Ministeriums für Umwelt — Oberste Naturschutzbehörde — verordnet:

§ 1

Erklärung zum Schutzgebiet

Die nachfolgend bezeichneten Landschaftsteile im Gebiet der Stadt Friedrichsthal werden in dem Umfang, der sich aus den Eintragungen in den Landschaftsschutzkarten nach § 3 und der Grenzbeschreibung nach § 4 ergibt, mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung zu Landschaftsschutzgebieten erklärt und dem besonderen Schutz des Saarländischen Naturschutzgesetzes unterstellt und wie folgt in das Landschaftsbuch des Stadtverbandes eingetragen:

Kennziffer	Bezeichnung	Größe:
L 5.05.2	Saufangweiher	17 ha
L 5.05.3	Hoferkopf mit Villinger Park	28 ha
L 5.05.4	Weieranlagen Trenkelbachtal (Teilbereich Friedrichsthal)	4 ha
L 5.05.5	Am Grühlingswäldchen	3,7 ha
L 5.05.6	Hesswiese-Neuwies	15,6 ha

§ 2

Schutzzweck

L 5.05.2 Saufangweiher

Schutzzweck ist die Erhaltung und Weiterentwicklung einer in Folge des Bergbaus entstandenen Weiheranlage. Ihre Bedeutung liegt sowohl in ihrer lokalen Funktion einer Naherholungsanlage wie auch als wichtiger Lebensraum zahlreicher Tier- und Pflanzenarten.

L 5.05.3 Hoferkopf mit Villinger Park

Schutzzweck ist der Erhaltung, Pflege und Sicherung einer sowohl für die Naherholung wie auch als Lebensraum wichtigen Fläche am Rand der bebauten Ortslage. Ein weiterer wichtiger Schutzzweck ist die Erhaltung des dem Karbon auflagernden Buntsandsteins, der an dem sog. Cerberus-Sprung über dem Hoferkopf endet und somit entscheidend zur Vielfalt und Schönheit des Landschaftsbildes beiträgt.

L 5.05.4 Weieranlagen Trenkelbachtal
(Teilbereich Friedrichsthal)

Schutzzweck ist die Erhaltung dieser für die ökologischen Belange von Natur und Umwelt wichtigen Weieranlagen, die u. a. für viele Vogelarten einen dringend benötigten Lebensraum darstellen. Darüberhinaus erfüllen die Weiher eine in dieser Umgebung nicht zu unterschätzende Naherholungs- und Freizeitfunktion (u. a. auf Grund ihrer Lage und ihrer Gestaltung), die weiterhin zu erhalten ist.

L 5.05.5 Am Grühlingswäldchen

Schutzzweck ist die Erhaltung und Entwicklung eines durch mehrere Aspekte gekennzeichneten Grüngürtels innerhalb der bebauten Ortslage. Seine Bedeutung und die Schutzziele ergeben sich aus

- der Funktion für das Landschaftsbild (Gliederung des Ortsbildes)
- der Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes als Lebensraum zahlreicher Tier- und Pflanzenarten,
- der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter (Wasser und Boden),
- der Erholungsfunktion.

L 5.05.6 Hesswiese-Neuwies

Schutzzweck ist die Erhaltung, Pflege und Entwicklung eines durch verschiedene Vegetationsgemeinschaften gekennzeichneten Lebensraumes, der neben Quellfluren, Feuchtwiesen, Hochstaudenfluren auch Vorwaldstadien aufweist. Ferner ist die Naherholungsfunktion von gleich großer Bedeutung, wobei das Wandern und die sanfte Naherholung im Vordergrund stehen müssen.

§ 3

Landschaftsschutzkarten

(1) Die Landschaftsschutzgebiete sind, wie nachstehend aufgeführt, in grüner Farbe auf topographischen Karten im Maßstab 1 : 5 000 wie folgt eingetragen:

- L 5.05.2: 7866 — F 3
7864 — F 6
- L 5.05.3: 7866 — F 3
8066 — F 4
- L 5.05.4: 7664 — F 5
- L 5.05.5: 7864 — F 6
- L 5.05.6: 8064 — F 7

(2) Außerdem ist die Ausdehnung der Landschaftsschutzgebiete aus einer Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 zu ersehen. Diese Karte gibt nur einen Gesamtüberblick und ersetzt nicht die topographischen Grundkarten im Maßstab 1 : 5 000.

(3) Die in Abs. 1 aufgeführten Karten sind Bestandteil der Grenzbeschreibung nach § 4 dieser Verordnung; die Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 wird als Anlage dazu veröffentlicht. Die amtlichen Karten im Maßstab 1 : 5 000 und 1 : 25 000 werden bei dem Präsidenten des Stadtverbandes Saarbrücken — Untere Naturschutzbehörde — in Saarbrücken und bei dem Ministerium für Umwelt — Oberste Naturschutzbehörde — in Saarbrücken archivmäßig verwahrt und können von jedermann während der Dienststunden eingesehen werden.

(4) Die Landschaftsschutzgebiete werden an den Hauptzugängen und sonstigen Zugängen durch Aufstellen des amtlichen Schildes „Landschaftsschutzgebiet“ gekennzeichnet.

§ 4

Grenzbeschreibung

Die Grenzen der Landschaftsschutzgebiete werden wie folgt beschrieben:

L 5.05.2 Saufangweiher

Das Landschaftsschutzgebiet umfaßt den Saufangweiher sowie den umgebenden Talbereich.

Ausgangspunkt der Beschreibung ist der Waldparkplatz in der Verlängerung der Lilienstraße oberhalb des Weihers und am Fuß der Bergehalde.

Im Osten:

Vom Rand des Parkplatzes (am Beginn des Fußweges zur Hütte des Angelsportvereins) folgt die Grenze dem Wanderweg, der sich oberhalb des Weihers in Richtung Autobahn A 8 in der halben Hanghöhe erstreckt (dieser Weg folgt der 330 m-Höhenlinie und ist auf der Deutschen Grundkarte 1 : 5 000 mit II A gekennzeichnet), dem Wanderweg nach Westen folgend, unter den beiden Hochspannungsleitungen hindurch bis zum Beginn des Damms der Autobahn A 8 (im letzten Drittel seines Verlaufes folgt der Weg der 110 KV-Leitung).

Im Westen:

Entlang des asphaltierten Weges, der auf der Autobahnböschung nach Norden führt (jeweils die westliche Seite des Weges) bis zu dem ersten, nach rechts abzweigenden Waldweg (etwa 70 m oberhalb der Nordwestspitze des Saufangweihers).

Interne Zusammenstellung von LSG-Verordnungsinhalten Stand April 2013

Im Norden:

An der nördlichen Begrenzung dieses Waldweges entlang nach Osten (über die Höhenpunkte 333,5 m und 338,2 m NN) bis zum Fuß der Bergehalde; dort in der Höhe eines um die Bergehalde führenden Trampelpfades entlang der südlichen Begrenzung des Weges und der südwestlichen Begrenzung des Parkplatzes zurück bis zum Ausgangspunkt der Beschreibung.

(Anmerkung: das Landschaftsschutzgebiet liegt innerhalb der Parzelle 52/997 der Flur 4, Gemarkung Friedrichsthal)

L 5.05.3 Hoferkopf und Villinger Park

Ausgangspunkt der Beschreibung ist die Schutzhütte am Parkplatz zum Hoferkopf/Villinger Park an der Spieser Straße westlich der Birkenallee.

Im Südwesten:

In Höhe der Schutzhütte ab der nördlichen Begrenzung der Spieser Straße entlang den nördlichen Grenzen der bebauten Grundstücke nach Westen — dies entspricht sowohl der südlichen Grenze der Parzelle 184/30, Flur 3, Gemarkung Friedrichsthal als auch den nördlichen Grenzen der Hausgärten der Parzellen 184/29, 184/32, 184/33, 184/34, 184/35, 184/36, 184/41, 184/42, 184/18, 2653/176, 184/15 — alle Flur 3, Gemarkung Friedrichsthal —, dann die südlichen Grenzen der Parzellen 184/17, 174/14, 174/11, 174/8, 1878/172, 1449/171 — ebenfalls Flur 3, Gemarkung Friedrichsthal (die Grenze entspricht somit den Grenzen der bebauten Grundstücke entlang der Spieser Straße).

Im Westen:

Die westliche Grenze des Villinger Parkes hinter den bebauten Grundstücken der Josefstraße nach Norden (Böschungsoberkante entlang den Hausgärten bzw. westliche Grenzen der Parzellen 1449/171 und 170/3 — beide Flur 3, Gemarkung Friedrichsthal), dann die südlichen Grenzen der bebauten Grundstücke der Hoferkopfstraße bis zum Beginn des Fußweges, der von der Hoferkopfstraße zum Villinger Park führt (dieser Grenzverlauf entspricht den südlichen Grenzen der Parzellen 170/4, 1448/171, 2334/172 und 2611/173 — alle Flur 3, Gemarkung Friedrichsthal).

Im Nordwesten und Norden:

Entlang der südlichen Begrenzung der Hoferkopfstraße nach Osten, jeweils die nördliche Grenze des Villinger Parks bzw. die Grenzen der Parzellen 174/8, 174/11, 174/14, 184/30 — Flur 3, Gemarkung Friedrichsthal bis in Höhe des Beginns der rechtsseitigen Bebauung der Sandstraße/Bildstock, dort die Hoferkopfstraße im rechten Winkel schneidend und entlang der südwestlichen Grenze der Parzellen 60/3 und 62/8, beide Flur 5, Gemarkung Friedrichsthal, nach Osten bis zur Südostkante der Parzelle 62/8 (Gartengrundstück); entlang den östlichen Grenzen der verlängerten Gartengrundstücke der Sandstraße nach Nordosten bis zu einem, vom Hoferkopf kommenden Fußweg (jeweils die östlichen Grenzen der Parzellen 62/8, 62/7, 62/6, in gerader Verlängerung über die Parzelle 62/9 zur Parzelle 62/3 — alle Flur 5, Gemarkung Friedrichsthal), entlang dem Fußweg nach Südosten bis zur rückwärtigen Grenze der Gartengrundstücke der Wiener Straße, entlang der Grenze der Gartengrundstücke nach Nordosten bis zur westlichen Grenze der Birkenallee (jeweils nördliche Grenzen der Parzellen 64/2 und 64/1 (Parkplatz), alle Flur 5, Gemarkung Friedrichsthal); die westliche Grenze der Parzelle 65/1, Flur 5, Gemarkung Friedrichsthal nach Norden entlang der Birkenallee bis zur Einfahrt zur Hoferkopf-Schule (in Höhe der Einmündung der Wiener Straße); von dort entlang der Grenze des Schulplatzes (Zaun), dem Beginn des Waldweges folgend nach Osten, dann nach Nordosten bis zum ersten, rechts abzweigenden Waldweg, der ins Tal führt, entlang dieses Waldweges, der in der Deutschen Grundkarte 1 : 5 000 mit „Himmelsleiter“ bezeichnet wird, talabwärts in südöstlicher Richtung bis zum Zusammentreffen mit einem breiteren Weg unterhalb der 65 KV Hochspannungsleitung (Höhenpunkt 297,3 m NN bzw. nahe an der Stadtverbandsgrenze), von hier auf einen Trampelpfad, der dem Hauptweg weiter parallel talabwärts (Tal des Heinitzbaches) nach Osten folgt, bis zu

einem größeren Wegeschnittpunkt (Höhenpunkt 290,0 m NN, Hauptweg zum ehemaligen Geisheckschacht bzw. Eckpunkt der Grenze zwischen dem Stadtverband Saarbrücken und dem Kreis Neunkirchen).

Im Osten:

Entlang der Gemarkungsgrenze zwischen dem Stadtverband Saarbrücken und dem Kreis Neunkirchen zunächst nach Westen (talabwärts), dann nach Südosten bis zum ersten, nach Westen abzweigenden leicht ansteigenden Waldweg (bereits südlich des ehemaligen Eichenschachtes, Flurbezeichnung „Beim Eichelgarten“).

Im Süden:

Auf diesem ansteigenden Weg nach Westen bis zur Kreuzung mit dem Zufahrtsweg zum ehemaligen Eichenschacht; von dort entlang der nördlichen Begrenzung der Spieser Straße, über die Birkenallee, den Beginn der Parkanlage sowie die Begrenzung des Parkplatzes (jeweils an der südlichen Grenze der Parzelle 184/25, Flur 3, Gemarkung Friedrichsthal) nach Westen bis zum Ausgangspunkt der Beschreibung.

1227

L 5.05.4 Weiheranlagen Trenkelbachtal (Teilbereich Friedrichsthal)

Das Landschaftsschutzgebiet umfaßt die ehemalige Grubenbahn sowie die zu Friedrichsthal zählenden Teilbereiche der Trenkelbachweiher. Ausgangspunkt der Beschreibung ist die oberhalb der Zufahrt zu den Trenkelbachweihern verbliebene Stützmauer der ehemals vorhandenen Eisenbahnbrücke der Grubenbahn auf Friedrichsthaler Seite.

Im Norden:

Beginnend von der verbliebenen Stützmauer die Gemarkungsgrenze zwischen Quierschied und Friedrichsthal nach Norden bis zu einem kleinen, schmalen Waldweg oberhalb des Einschnittes der ehemaligen Grubenbahn; entlang dieses Weges, der an der Böschungsoberkante verläuft, nach Osten bis fast in Höhe der parallel laufenden Hochspannungsleitungen, wo ein Trampelpfad in Richtung der beiden Weiheranlagen abzweigt.

Im Osten:

Auf dem Trampelpfad, der den ehemaligen Bahnkörper überquert, nach Süden, über den aus Richtung Grube Maybach kommenden Wasserlauf (befestigte Betonrinne) auf einen, am Rand der Bergehalde verlaufenden Weg, der von dem Hauptweg rund um die Weiheranlagen abzweigt; diesem Bergehaldenweg nach Süden folgend bis zum Schnittpunkt der Grenze zwischen den Gemarkungsflächen Friedrichsthal und Sulzbach.

Im Süden:

Der Gemarkungsgrenze zwischen der Stadt Sulzbach und der Stadt Friedrichsthal nach Westen folgend (durchschneidet die beiden Teichanlagen) bis zum Beginn des Parkplatzes (zugleich Zufahrt zu den Trenkelbachweihern) an der Verbindungsstraße zwischen Quierschied und Sulzbach.

Im Westen:

Die östliche Begrenzung des eigentlichen Parkplatzes nach Nordwesten bis zum Beginn der Stützmauer, dem Ausgangspunkt der Beschreibung.

L 5.05.5 Am Grühlingswäldchen

Der Ausgangspunkt der Beschreibung liegt südwestlich der Edith-Stein-Schule, an der Südwestkante der östlichen Bebauungsgrenze der Grillparzerstraße oberhalb der Sportplatzes (Parzelle 52/418, Flur 4, Gemarkung Friedrichsthal); das Landschaftsschutzgebiet umfaßt den Baumbestand des Hanges unterhalb der Edith-Stein-Schule.

Im Norden:

Die nördliche Grenze der Parzelle 52/417, Flur 4, Gemarkung Friedrichsthal nach Osten — diese Grenze entspricht etwa dem Verlauf des Baum- und Strauchbewuchses unterhalb und entlang der Grenze des Grundstückes der Edith-Stein-Schule sowie der Grundstücksgrenzen der Bebauung des Amselweges; über die Straße „Am Grüh-

lingswald“ nach Osten entlang der Grenze der Hausgärten bis zur Böschungunterkante des Bahnkörpers; der Verlauf entspricht den Parzellengrenzen von 333/5, 333/21, 333/22 und 333/23 — alle Flur 3, Gemarkung Friedrichsthal.

Im Osten:

Entlang der Böschungskante des Bahnkörpers nach Süden (östlich eines kleinen Trampelpfades, östliche Grenze der Parzelle 357/1, Flur 3, Gemarkung Friedrichsthal) bis zum Beginn des befestigten Fußweges, der als Unterführung die Bahnlinie in Richtung Hüttenstraße kreuzt; entlang der westlichen Begrenzung dieses Weges nach Südwesten, bis dieser Weg in Richtung Arndtstraße abzweigt; der Grenzverlauf folgt somit der Begrenzung der ehemaligen Kläranlage bzw. den Grenzen der Parzellen 78/9, 1286/84, 84/2 — alle Flur 1, Gemarkung Friedrichsthal.

Im Süden:

Entlang der nördlichen Grenze des befestigten Verbindungsweges nach Westen bis zum Beginn des Verbindungsweges an der Arndtstraße — entspricht der im spitzen Winkel zulaufenden Begrenzung der Parzelle 78/9, Flur 1, Gemarkung Friedrichsthal.

Im Westen:

Unterhalb des Sportplatzes entlang der westlichen Begrenzung der Parzelle 78/9, Flur 1, Gemarkung Friedrichsthal, nach Norden, entlang der markierten Unterteilung der Parzelle 52/417, Flur 4, Gemarkung Friedrichsthal, nach Norden bis zum Ausgangspunkt der Beschreibung — die Unterteilung der Parzelle 52/417 entspricht dabei etwa der Grenze des Baumbestandes des von der Edith-Stein-Schule in Richtung Sportplatz abfallenden Hanges.

Der Grenzverlauf entspricht somit, außer im Süden und z. T. im Osten, der Grenze des Baum- und Strauchbewuchses.

L 5.05.6 Hesswiese — Neuwies

Ausgangspunkt der Beschreibung ist die nordöstlich der Sportplatzanlagen des Sportclubs Friedrichsthal gelegene Zufahrt zu den Teichanlagen bzw. der Wochenendhausbebauung. Diese Zufahrt zweigt hinter dem Parkplatz der Sportplätze von der Heinitzer Straße (L II. O. 282) ab.

Im Norden:

Beginnend von der Abzweigung der Zufahrt entlang der südlichen Begrenzung der Heinitzer Straße nach Osten, wobei dieser Grenzverlauf der nördlichen Grenze der Parzelle 20/431 (umfaßt Teiche und Wochenendhäuser) und einem Teil der Parzelle 20/440 — beide Flur, 2, Gemarkung Friedrichsthal — entspricht; bis zu dem Parkplatz, der gegenüber der Einmündung der Schwimmbadstraße liegt.

Im Nordosten und Osten:

Entlang der südlichen Begrenzung der Heinitzer Straße, jeweils der Böschungsoberkante folgend (diese beginnt kurz nach dem Parkplatz) bis zum Schnittpunkt mit der Grenze zwischen dem Stadtverband Saarbrücken/Stadt Friedrichsthal und dem Landkreis Neunkirchen/Gemeinde Spiesen-Elversberg, nordwestlich der Anschlußstelle Elversberg der Autobahn A 8.

Im Süden:

Zunächst entlang der Stadtverbandsgrenze, bis der asphaltierte Weg von diesem Verlauf abweicht, dann dem asphaltierten Weg weiter nach Westen folgend, bis dieser im Zuge der Autobahnbrücke nach Südosten abbiegt; nun entlang der Böschungunterkante der Autobahnböschung nach Westen und Südwesten bis zum Beginn der Zuwegung zum Eberts-Brunnen (asphaltierter Weg).

Im Westen:

Entlang der Böschungsoberkante der Eberts-Brunnen Anlage in gerader Verlängerung zur Begrenzung des Sportplatzes, nun der Parzellengrenze (20/440, Flur 2, Gemarkung Friedrichsthal) in nordwestlicher Richtung folgend,

entlang den Grenzen (Zäunen) der Sportplatzanlagen bzw. den südlichen und östlichen Grenzen folgender Parzellen nach Osten bzw. Norden: 5/9, 20/290, 20/66, 20/74, 20/77 bzw. die westliche Grenze der Parzelle 20/431 — alle Flur 2, Gemarkung Friedrichsthal, bis zum Ausgangspunkt der Beschreibung.

Das Landschaftsschutzgebiet umfaßt somit den größten Teil der Parzelle 20/440, die Parzellen 6, 7, 8 („Neuwies im Altenwald“) insgesamt sowie die gesamte Parzelle 20/431 — alle innerhalb Flur 2 der Gemarkung Friedrichsthal.

§ 5

Verbote

- (1) In den Landschaftsschutzgebieten sind alle Handlungen, die die Natur schädigen, den Charakter des Gebietes verändern, den Naturgenuß beeinträchtigen, das Landschaftsbild verunstalten oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, zu unterlassen.
- (2) Verboten ist insbesondere:
 1. das Befahren von dafür nicht vorgesehenen Wegen und Straßen mit Kraftfahrzeugen aller Art;
 2. das Abbrennen oder Abschneiden von Röhricht und Schilf;
 3. die Ablagerung von Abfällen, Müll und Schutt aller Art, sowie jede sonstiger Verunreinigung der Gebiete;
 4. die Errichtung oder wesentliche Veränderung baulicher Anlagen aller Art, auch solcher, die keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen;
 5. die Errichtung von Zäunen und anderen Einfriedigungen;
 6. Abbau, Einbringung oder Entnahme von Steinen, Lehm, Sand, Kies und anderen Bodenbestandteilen sowie jede Veränderung der Bodengestalt (insbesondere die Verfüllung von Bodensenken, auch wenn sie durch den Bergbau entstanden sind) einschließlich der Gewässer;
 7. die Beseitigung oder erhebliche Beeinträchtigung, das Abbrennen, Roden oder Abschneiden von Hecken, Gebüsch, Bäumen und sonstigen Pflanzenbeständen;
 8. die Anlage oder wesentliche Änderung von Wegen, Park-, Camping- oder Badeplätzen oder das Zelten und Abstellen von Wohnwagen und Kraftfahrzeugen außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze, sowie das Anlegen von Feuerstellen;
 9. das Anbringen von Bild- und Schrifttafeln, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen, Ortshinweise sind oder Wohn- und Betriebsstätten darstellen;
 10. die Anlage oder Verlegung von Ver- und Entsorgungsanlagen aller Art;
 11. das Ableiten von Oberflächen- und Grundwasser durch künstliche Einrichtungen einschließlich Dränagen.
- (3) Die zuständige Naturschutzbehörde kann im Einzelfall Handlungen, die nach Absatz 1 und 2 verboten sind, zulassen, sofern die Handlungen Wirkungen der im Absatz 1 genannten Art nicht zur Folge haben oder solche Wirkungen durch Auflagen vermieden werden können. Die Zulassung wird durch eine nach anderen Vorschriften notwendige Gestattung ersetzt, wenn diese im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde getroffen wird. In Fällen, die gesetzliche Verbote darstellen, ist allerdings Befreiung nach § 7 möglich.

§ 6

Zulässige Handlungen

Unberührt von den Vorschriften dieser Verordnung bleiben:

1. die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei;
2. die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung im Sinne des § 10 (3) SNG;

3. rechtmäßig ausgeübte Nutzungen der Grundstücke, Gewässer, Straßen und Wege, sowie der rechtmäßig bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie Maßnahmen zu deren Unterhaltung und Instandsetzung;
4. die gartenmäßige Nutzung im bisherigen Umfang.

§ 7

Befreiung

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann nach § 34 Abs. 2 SNG auf Antrag Befreiung durch das Ministerium für Umwelt als Oberste Naturschutzbehörde erteilt werden.

§ 8

Schutz- und Pflegemaßnahmen

Schutz- und Pflegemaßnahmen zur Erhaltung bzw. zum Erreichen des Schutzzwecks, die über die üblichen in § 6

genannten nutzungsbedingten Pflegemaßnahmen hinausgehen, werden von der Unteren Naturschutzbehörde durch Einzelanordnung festgelegt.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

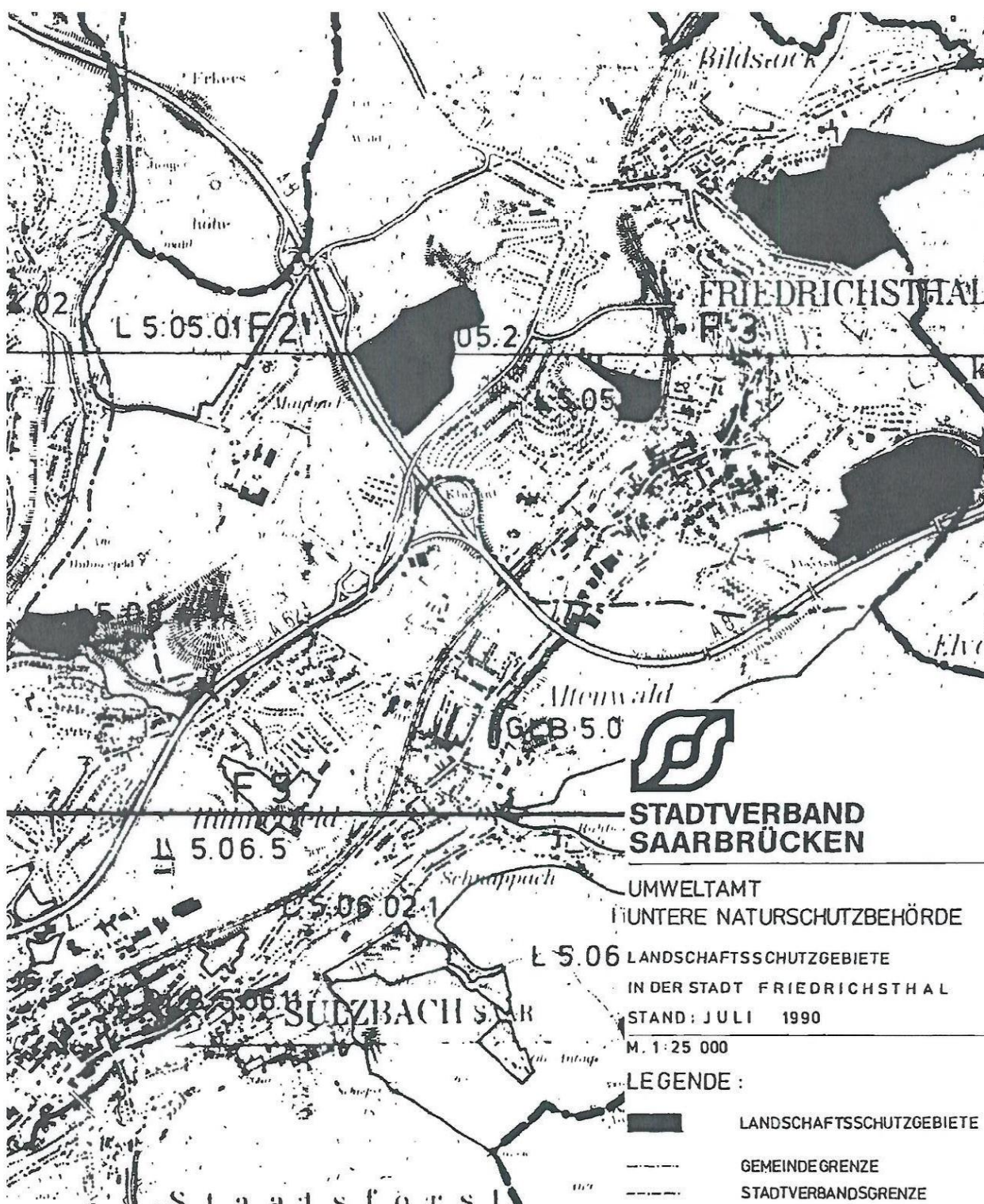
Ordnungswidrig im Sinne des § 38 Abs. 1, Nr. 9 SNG handelt, wer in den Landschaftsschutzgebieten vorsätzlich oder fahrlässig eine der in § 5 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt, es sei denn, die Handlung ist nach § 5 Abs. 3 zugelassen oder es handelt sich um eine zulässige Handlung nach § 6, oder es ist eine Befreiung nach § 7 erteilt.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, den 10. Juli 1990



**Verordnung
über die Zulässigkeit von Windenergieanlagen
in Landschaftsschutzgebieten**

Vom 21. Februar 2013

Auf Grund des § 20 des Saarländischen Naturschutzgesetzes vom 5. April 2006 (Amtsbl. S. 726), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28. Oktober 2008 (Amtsbl. 2009 S. 3) in Verbindung mit den §§ 22 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95), verordnet das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz:

73

Artikel 18

Änderung der Verordnung über Landschaftsschutzgebiete in der Stadt Friedrichsthal

Nach § 6 der Verordnung über Landschaftsschutzgebiete in der Stadt Friedrichsthal vom 10. Juli 1990 (Amtsbl. S. 1225) wird folgender § 6a eingefügt:

„§ 6a Zulässigkeit von Windenergieanlagen

Die Errichtung von Windenergieanlagen einschließlich der erforderlichen Nebenanlagen (Zuwegung, Stromnetzanbindung) ist zulässig, soweit nicht vorrangige landschaftsschutzrechtliche Belange entgegenstehen.

Vorrangige Belange im Sinne dieser Verordnung liegen vor, wenn es sich

1. um ein Naturschutzgebiet oder eine daran anschließende 200 m breite Pufferzone oder

2. um ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Abl. EG Nr. L 206 vom 22. Juli 1992, S. 7) — FFH-Richtlinie — oder eine daran anschließende 200 m breite Pufferzone oder
3. um ein Europäisches Vogelschutzgebiet der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979, kodifizierte Fassung 2009/147/EWG vom 30. November 2009 (Abl. EG Nr. L 20 vom 26. Januar 2010) oder eine daran anschließende 200 m breite Pufferzone oder
4. um eine Fläche mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz (der Kategorien sehr hohe Bedeutung und hohe Bedeutung) entsprechend Ziffer 6.5.2 des Landschaftsprogramms Saarland, Juni 2009 handelt.“

75

Artikel 26

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft und am 31. Dezember 2020 außer Kraft.

Saarbrücken, den 21. Februar 2013